

Anforderungsprofil

Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz



Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin definiert eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz wie folgt:

Eine insoweit erfahrene Fachkraft (i. e. Fachkraft) wird gemäß § 8a Abs. 4 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) bei der Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls hinzugezogen.

Sie ist ein verbindliches Element zur Qualitätssicherung im Kinderschutz.

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat nach dem Gesetz den Auftrag Fachkräfte freier Träger der Jugendhilfe und von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und bestimmte Risikoabschätzung vornehmen gemäß des § 8b SGB V III und § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), fachlich zu beraten und sicherzustellen, dass dieser Prozess in hoher Qualität durchgeführt wird. Zur umfassenden Gewährleistung der gesetzlichen Norm bestimmt der Gesetzgeber den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

Die Hinzuziehung der i. e. Fachkraft wird im Verfahren der Leistungserbringer zum Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen geregelt. Die Beteiligung der i. e. Fachkraft erfolgt grundsätzlich auf Anforderung der fallzuständigen Fachkraft der jeweiligen Dienste und Einrichtungen gem. SGB VIII.

Auch andere Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen haben gemäß § 8b Abs. 1 Anspruch auf diese Beratung.

Die i. e. Fachkraft übernimmt dabei keine Aufträge in der Fallbearbeitung bzw. im Fallmanagement. Sie hat keine Entscheidungskompetenz, keine Dienst- und Fachaufsicht und keine Weisungsbefugnis gegenüber den fallzuständigen Fachkräften Dritter. Die i. e. Fachkraft ist keine Instanz der Kontrolle. Ein Beratungsauftrag für Kinder/Jugendliche und Eltern besteht nicht.

Voraussetzungen für eine Tätigkeit als i. e. Fachkraft im Kinderschutz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind:

1. Die i. e. Fachkraft verfügt über eine berufliche Ausbildung/Qualifikation in der Sozialarbeit und –pädagogik oder Psychologie
2. Ein Zertifikat über die Teilnahme an einer spezifizierten Qualifizierung für i. e. Fachkräfte/Kinderschutzfachkräfte –Risikoabschätzung- ist vorzulegen.
3. Die i. e. Fachkraft muss die Voraussetzungen gem. §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllen.
4. Die i. e. Fachkraft muss über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung im Kinderschutz bzw. in der Bearbeitung von Krisen verfügen. Nachweise über fachbezogene Fortbildungen sind zu erbringen.
5. Die i. e. Fachkraft verfügt über spezifische Kenntnisse und Kernkompetenzen:
 - Fachbereichsübergreifende Rechtskenntnisse, z. B. GG; BGB; SGB V; VIII; IX; XII; DatenschutzG; StGB; BkischG; FamG
 - professionelle Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen
 - besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gesprächsführung
 - Balance zwischen Distanz und Nähe
 - potentielle Kenntnisse über die Arbeit des örtlichen Jugendamtes
 - Wissen über regionale Angebotsstrukturen und Netzwerke

W. Lorenz
Dezernentin